



Brüssel, den 21. Januar 2022  
(OR. fr, en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0321(COD)**

---

---

5439/22  
ADD 1

CODEC 52  
SAN 38  
PHARM 10  
MI 43  
COMPET 34  
COVID-19 16

### **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zu einer verstärkten Rolle der Europäischen  
Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement  
in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

---

### **Erklärung Ungarns**

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist darüber hinaus in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.